

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1942)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Gafner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1942

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und deren Umschreibung sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Neue *Pfarrstellen* wurden geschaffen durch Umwandlung der bestehenden Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrstellen in folgenden Kirchgemeinden: Köniz, Bern-Friedenskirchgemeinde und Moutier (französisch-reformierte Kirchgemeinde). Mit der Errichtung dieser drei Pfarrstellen ist ein weiterer Schritt in der Befriedigung begründeter Begehren von Kirchgemeinden um ausreichende kirchliche Betreuung ihrer Angehörigen getan worden.

Im Berichtsjahr ist neu eingelangt ein Gesuch der französisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Bern um Schaffung einer dritten Pfarrstelle.

Die zurzeit noch hängigen Gesuche betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen oder Hilfsgeistlichenstellen werden nach Überprüfung der Bedürfnisfrage in den nächsten Jahren ebenfalls behandelt und, soweit es die Umstände erlauben, berücksichtigt werden können. Bekanntlich haben die Staatsbehörden nach dieser Richtung in den letzten Jahren weitgehendes Verständnis und Entgegenkommen gezeigt.

Das Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Or-

ganisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode, vom 26. Februar 1943, enthält in seinem ersten Teil ein Verzeichnis über den Bestand der Kirchgemeinden in ihrer heutigen Zusammensetzung. Dieses Dekret ersetzt zur Entlastung der neuen Gesetzessammlung alle frühern Erlasse über Errichtung und Änderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden.

Dem Dekret wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates ein auf den 30. Juni 1942 abgeschlossenes Verzeichnis der in den vorerwähnten Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen als Anhang beigelegt. Dieses Verzeichnis ersetzt in der Gesetzessammlung alle bisherigen Beschlüsse über die Errichtung von Pfarrstellen. Auf den genannten Zeitpunkt — 30. Juni 1942 — betrug die Gesamtzahl der Pfarrstellen in den reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern 247. In dieser Zahl ist nicht inbegriffen die gemeinsame Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 6. Oktober 1904). Mit der durch Dekret vom 9. September 1942 errichteten zweiten Pfarrstelle in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Moutier ergibt sich auf Ende 1942 ein Bestand von 248 Gemeindepfarrstellen. Es kommen hinzu 9 Bezirkshelfer- und 6 Hilfsgeistlichenstellen.

Bei der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche blieb die Zahl der Pfarrstellen unverändert. Wir verweisen auf die Angaben im Verwaltungsbericht für 1941.

Kirchengemeindereglemente.

Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr 11 Reglementsentwürfe von Kirchengemeinden geprüft und an die Gemeindedirektion zur Weiterbehandlung überwiesen. Der Regierungsrat hat 10 Reglemente genehmigt.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Bis Ende 1942 haben 94 Kirchengemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Wir verweisen auf die nachstehende Zusammenstellung.

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 36 Kirchengemeinden, nämlich: Aarberg, Meikirch, Rapperswil, Schüpfen, Bleienbach, Rohrbach, Oberbalm, Wohlen, Biel (christ-katholisch), Lengnau, Burgdorf, Corgémont, Courtelary, La Ferrière, Sonceboz-Sombeval, Péry, Tramelan, Erlach, Aeschi, Reichenbach, Oberdiessbach, Wichtrach, Bévillard, Dachselden (deutsch), Münster (deutsch), Neuveville, Rüschegg, Gerzensee, Gurzelen, Eggwil, Erlenbach, Diemtigen, Wimmis, Hilterfingen, Eriswil, Niederbipp.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, vom 3. November 1929, besteht in folgenden 23 Kirchengemeinden: Grossaffoltern, Radelfingen, Ursenbach, Muri, Stettlen, Pieterlen, Rüti b. B., St-Imier (französisch-reformiert), Delsberg (reformiert), Grafenried, Brienz, Unterseen, Konolfingen, Münsingen, Court, Belp, Riggisberg, Rüeggisberg, Lenk, St. Stephan, Buchen, Thierachern, Herzogenbuchsee.

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in den nachbezeichneten 35 Kirchengemeinden: Langenthal, Thunstetten, Wynau, Bern: Münsterkirchgemeinde, Nydeckkirchgemeinde, Heiliggeistkirchgemeinde, Johanneskirchgemeinde, Pauluskirchgemeinde, Friedenskirchgemeinde, französische Kirchengemeinde, christkatholische Kirchengemeinde, Bolligen, Zollikofen, Biel: deutsch-reformierte Kirchengemeinde, französisch-reformierte Kirchengemeinde, Mett-Madretsch, Büren a. A., Krauchthal, Renan, Sonvilier, St. Immer (deutsch-reformiert), Freibergen (reformiert), Beatenberg, Grosshöchstetten, Ligerz, Moutier (französisch-reformiert), Reconvilier, Tavannes, Neuenstadt, Pruntrut (reformiert), Saanen, Spiez, Zweisimmen, Steffisburg, Thun.

In den letzten Jahren haben verschiedene Kirchengemeinden das ursprünglich beschränkte Stimmrecht der Frauen erweitert, indem sie diesen in Anwendung von Art. 18 des Gesetzes vom 3. November 1929 das Stimm- und Wahlrecht in *allen kirchlichen Angelegenheiten* einräumten. Diese Änderungen sind in der vorstehenden Zusammenstellung berücksichtigt.

Pfarrwahlen.

Die Kirchendirektion machte die Wahrnehmung, dass von verschiedenen Kirchengemeinden das in Art. 4 bis 6 des Pfarrwahlgesetzes bei Ablauf der Amtsdauer

des Pfarrers anzuwendende Bestätigungsverfahren nicht durchgeführt wurde. Sie sah sich daher veranlasst, den betreffenden Kirchengemeinden ein Mahnschreiben zugehen zu lassen mit dem Ersuchen, das gesetzliche Verfahren ungesäumt durchzuführen und der Kirchendirektion vom Ergebnis Kenntnis zu geben. Aus den Berichten ergab sich, dass in einzelnen Fällen das Bestätigungsverfahren zwar durchgeführt, die Kirchendirektion davon aber nicht benachrichtigt worden war.

Kirchendirektion und Synodalrat mussten wiederholt feststellen, dass auch bei Neuwahlen den gesetzlichen Vorschriften nicht immer nachgelebt wird. Der Synodalrat hat im Berichtsjahr erneut eine Wegleitung für das Vorgehen bei Pfarrwahlen aufgestellt. Er macht darin auf die grundlegenden Bestimmungen des Pfarrwahlgesetzes vom 16. November 1929 und das Kreisschreiben der Kirchendirektion vom 10. Juli 1939 aufmerksam und erteilt den Kirchengemeinderäten nützliche Ratschläge und Winke für die richtige Vorbereitung und würdige Durchführung der Pfarrwahl. Die Ratschläge werden jeweilen den Kirchengemeindebehörden übermittelt, die sich mit einer Pfarrwahl zu befassen haben.

Kirchliche Bautätigkeit.

Bezüglich der Erstellung von kirchlichen Neubauten und Ausführung von Umbauten und Renovationen wird, soweit die reformierte Kirche betreffend, auf den Geschäftsbericht des Synodrates für 1941/42 verwiesen. Besonders zu erwähnen ist der im Berichtsjahr vollendete Wiederaufbau der durch Brandunglück zerstörten Kirche von Saanen und die schlichte Feier zu ihrer Wiedereröffnung.

Kirchensteuerwesen.

Die Kirchendirektion hat auch im Berichtsjahr verschiedene Anfragen über Auslegung und Anwendung des Kirchensteuerdekretes im Rahmen ihrer Zuständigkeit beantwortet unter Vorbehalt des Entscheides der Rekursinstanzen in Streitfällen.

Von den durch die Rekurskommission in Kirchensteuersachen getroffenen Entscheiden sind folgende Fälle grundsätzlicher Natur zu erwähnen. Die Pensionskassen der Bernischen Kraftwerke in Bern und des Personals der Bern-Lötschbergbahn und Bern-Neuenburgbahn wurden grundsätzlich als kirchensteuerpflichtig erklärt. Ferner wurde die Kirchensteuerpflicht eines Vereins (Société de retraite, Bienne) bejaht.

Bürgergemeinden und burgerliche Gesellschaften sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit für das Vermögen und Einkommen II. Klasse, welches der burgerlichen Armenpflege dient (§ 2, lit. b, Ziffer 2, der Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1940 zum Kirchensteuerdekret). Für den übrigen Teil ihres Vermögens und Einkommens II. Klasse sind sie kirchensteuerpflichtig. Eine jurassische Bürgergemeinde bestritt ihre Kirchensteuerpflicht, weil sie gemäss Ausscheidungsvertrag an die Kirchengemeinde Naturalleistungen (Holzlieferung) zu machen habe. Nach dem Entscheid der Rekurskommission entbinden derartige Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht von der Kirchensteuerpflicht.

Besoldungswesen.

An die Geistlichen der drei Landeskirchen wurden auch für 1942 Teuerungszulagen ausgerichtet nach den für das übrige Staatspersonal geltenden Vorschriften. Ebenso wurden an die Bezüger von Leibgedingen für das II. Halbjahr 1942 Teuerungszulagen ausgerichtet nach Massgabe der Bestimmungen des Dekretes vom 11. November 1942 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion hat der Regierungsrat seinen Beschluss vom 1. März 1929 betreffend Dienstaltersgratifikationen an das Staatspersonal auch auf die Geistlichen anwendbar erklärt. Demzufolge konnten an 13 Geistliche, welche am 1. Januar 1942 mehr als vierzig oder seither 25 Dienstjahre zurückgelegt hatten, Dienstaltersgratifikationen ausgerichtet werden.

Die in der Hauptsache auf die Besoldungen der Geistlichen entfallenden Gesamtausgaben für 1942 von Fr. 2,797,910 (ohne Teuerungszulagen) blieben um rund Fr. 30,980 unter dem Voranschlag.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass neben den ordentlichen Verwaltungsaufgaben und der Vorbereitung der vom Regierungsrat und dem Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte das umfangreiche und ziemlich komplizierte Rechnungs- und Besoldungswesen und der daherige Verkehr mit den Geistlichen, der Finanzdirektion und ihren Unterabteilungen (Personalamt, Kantonsbuchhalterei, Hilfskasse, Lohnausgleichskasse, Zentralsteuerverwaltung) die Kirchendirektion stark mit Arbeit belastet.

II. Gesetzgebung.

An gesetzgeberischen Erlassen, soweit das Kirchenwesen betreffend, sind zu verzeichnen:

1. Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode, vom 26. Februar 1942 mit dem als Anhang beigefügten Verzeichnis der Pfarrstellen.
2. Beschluss des Regierungsrates vom 3. März 1942 betreffend Bezirkshelfereien; neue Umschreibung einzelner Helfereibezirke.
3. Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern, vom 10. April 1942.
4. Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern, vom 10. April 1942.
5. Dekret über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern, vom 20. April 1942.
6. Dekret über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz, vom 20. April 1942.
7. Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen; Abänderung und Ergänzung vom 14. Juli 1942.
8. Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juli 1942 betreffend Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

9. Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Moutier, vom 9. September 1942.

Die Vorarbeiten für die Revision des Kirchengesetzes sind im Berichtsjahr weitergeführt worden. Der Vorentwurf der Kirchendirektion ist kürzlich den Behörden der drei Landeskirchen und weiteren Interessenten zur Vernehmlassung zugestellt worden.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Kirchensynode. Die Neuwahl der Mitglieder dieser Behörde erfolgte im Herbst 1942 erstmals auf Grund der Bestimmungen des in Abschnitt II hievor erwähnten Dekretes vom 26. Februar 1942, das als grundsätzliche Neuerung die stille Wahl vorsieht. Mit Ausnahme des Wahlkreises Nidau kam das Verfahren der stillen Wahl in allen übrigen Wahlkreisen zur Anwendung.

Die ordentliche Sitzung der Kirchensynode fand sodann am 8. Dezember 1942 im Grossratssaal des umgebauten Rathauses in Bern statt. Das Bureau wurde neu bestellt mit Pfarrer P. Blumenstein in Solothurn als Präsident, Redaktor E. Lutz in Bern und Notar G. Ruchti in Wynigen als Vizepräsidenten. Anschliessend erfolgte die Neuwahl des Synodalrates, der sich für die nächste vierjährige Amtsperiode zusammensetzt wie folgt:

Präsident: Pfarrer W. Matter in Schüpfen.
 Vize-Präsident: Pfarrer M. Ochsenbein in Wichtrach.
 Mitglieder: Pfarrer S. Gétaz in Biel.
 Schulinspektor W. Kasser in Spiez.
 Pfarrer R. Müller in Münsingen.
 Pfarrer P. Tenger in Bern.
 Pfarrer B. Zwicky in Herzogenbuchsee.
 Dr. A. Küenzi, Gymnasiallehrer in Biel.
 Pfarrer W. Ammann in Hasle b. B.

Die beiden letztern neu an Stelle der zurückgetretenen Mitglieder Prof. D. Schädelin und Oberrichter Dr. Wäber.

Für den zurücktretenden Pfarrer Dr. Perrenoud in Neuenstadt wurde als Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungskommission gewählt Pfarrer P. L. Etienne in Pruntrut.

Die Beratung über den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1941/42 gab Anlass, zu verschiedenen Punkten Stellung zu nehmen, Wünsche und Anregungen anzubringen, so z. B. mit Bezug auf die Sonntagsheiligung, den Religionsunterricht, Bestrebungen auf dem Gebiete der Kirchenmusik, Verbesserung des kirchlichen Dienstes in grossen Kirchgemeinden. Der Geschäftsbericht des Synodalrates wurde genehmigt, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1941 und der Voranschlag für 1943, der u. a. die üblichen Beiträge an Kirchgemeinden von insgesamt Fr. 56,400 vorsieht. Die Kopfsteuer wurde von 17 auf 20 Rp. erhöht.

Der Kirchendirektor machte zusammenfassend Mitteilungen über die in Aussicht stehende Revision des Kirchengesetzes und das dabei einzuschlagende Verfahren. Der Bericht der Postulatenkommission über

die von ihr gestützt auf den von Pfarrer K. v. Greyerz verfassten Jahrzehntbericht aufgestellten grundsätzlichen Richtlinien und Postulate wurde von der Synode entgegengenommen mit dem Auftrag an den Synodalrat, daraus Anträge zu formulieren und diese einer ausserordentlichen Synode vorzulegen. Wie seit mehreren Jahren wurde auch diesmal wieder beschlossen, die Weihnachtskollekte der Winterhilfe zuzuwenden.

Über die Verhandlungen der Kirchensynode wird der im Druck erscheinende Bericht weitere Angaben enthalten.

Synodalrat. Der oben bereits erwähnte aufschlussreiche Geschäftsbericht des Synodalrates für 1941/42 gibt in gewohnter Weise ein anschauliches Bild über die grosse vielgestaltige Arbeit der kirchlichen Oberbehörde. Den an anderer Stelle enthaltenen Hinweisen ist in Kürze noch folgendes beizufügen: Der Bericht enthält u. a. interessante und wertvolle Angaben über Zweck und Bedeutung des *Lernvikariates*. Diese der praktischen Ausbildung der Theologiekandidaten dienende, äusserst notwendige und wichtige Einrichtung ist verhältnismässig jung. Das Regulativ über das Lernvikariat vom 9. Januar 1939 wird auf Grund der seitherigen Erfahrungen und Beobachtungen zu ergänzen sein. Der Synodalrat wünscht und hofft, «dass das Lernvikariat an seinem Teile mithelfe, unserer Kirche einsichtige, dienstwillige und tüchtige Pfarrer heranzubilden».

Der Synodalrat erliess unterm 28. September 1942 gemäss § 4, Absatz 3, des Dekretes über die Organisation der Bezirkshelfereien, vom 12. September 1932, und auf Grund der Artikel 54 und 61 der Kirchenordnung vom 17. Dezember 1918 über die Obliegenheiten der Bezirkshelfer eine neue Dienstordnung (Bezirkshelferordnung), durch welche die frühere Bezirkshelferordnung vom 18. August 1914 aufgehoben und ersetzt wurde.

In eindrucksvoller Weise macht der Synodalrat auch in seinem letzten Geschäftsbericht (Abschnitt IV) wieder auf die Bedeutung des Sonntages und die Notwendigkeit des Schutzes dieses kirchlichen Feiertages aufmerksam und beleuchtet die bedauerlichen, aus der Entweihung und Entkirchlichung des Sonntages resultierenden Nachteile und Schäden. Besonders Wert legt der Synodalrat fortgesetzt auf die regelmässige Durchführung der Sonntagvormittagsgottesdienste.

Der Synodalrat stellt mit Befriedigung fest, dass die von ihm angeordneten Kirchenkollekten immer wieder einen erfreulichen Ertrag aufweisen trotz der vielen andern für alle möglichen Zwecke bestimmten Sammlungen. Die von ihm für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten im Jahr 1942 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag (1. Februar 1942) für den Ausbau des Kirchengemeindehauses in Sonvilier und für den Bibelfonds . .	Fr. 9,107.90
2. Die Pfingstsonntagskollekte, zu $\frac{2}{3}$ bestimmt für die Heimstätte Sonneg in Belp und zu $\frac{1}{3}$ für den Fürsorgedienst junger Deutschschweizer im Welschland	» 9,819.80
Übertrag	Fr. 18,927.70

	Übertrag	Fr. 18,927.70
3. Die Kollekte vom 2. August 1942 für die Kinderhilfe des Roten Kreuzes	»	13,313.30
4. Die Bettagskollekte, je zur Hälfte bestimmt für den Verein der Freundinnen junger Mädchen und den Christlichen Verein junger Männer	»	20,302.75
5. Die Kollekte vom Reformationssonntag (1. November 1942) für Kirchenbauten in Aesch und Bassecourt, mit Einschluss der Kinderlehrgaben für Glocken und der Jubiläumskollekte.	»	31,566.75
6. Die Weihnachtskollekte für die Winterhilfe an die Familien Arbeitsloser.	»	17,258.10
Total	Fr.	101,368.60

Als Einweihungsgabe für das neue bzw. umgebaute Rathaus übergab der Synodalrat dem Regierungsrat eine Bibel mit Widmung und dem Spruch: «Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist.» Wie schon im frühern, ist dem Synodalrat nun auch im umgebauten Rathaus wieder ein Sitzungszimmer für seine Beratungen zur Verfügung gestellt worden, das dem Sekretär (Kirchenschreiber) gleichzeitig als Arbeitsraum dient.

Pfarrermangel und Theologenüberfluss.

Diese beiden gegensätzlichen Tatsachen sind bei der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern in einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne in Erscheinung getreten. Während nach dem Verwaltungsbericht für 1933 «der in den letzten Jahren sich fühlbar machende und immer noch andauernde Pfarrermangel» die Kirchendirektion damals veranlasste, an eine Anzahl beurlaubter, in auswärtigen kirchlichen Stellungen antierender Geistlicher zu gelangen mit dem Ersuchen, sich der Heimatkirche wieder zur Verfügung zu stellen und sich um unbesetzte Pfarrstellen zu bewerben, setzte schon drei Jahre später eine gegenteilige Bewegung ein. Im Verwaltungsbericht für 1936 wurde erstmals auf den in den nächsten Jahren zu erwartenden Theologenüberfluss hingewiesen. Die Zahl der Studierenden ist seither beständig angewachsen. Mit dieser Erscheinung hat die Beschäftigungsmöglichkeit für die jungen Theologen nach Abschluss ihrer Studien und Aufnahme in den Kirchendienst leider nicht Schritt gehalten. Für die ordentlicherweise infolge Ablebens, Rücktrittes vom Pfarramt, Wegzuges oder infolge Schaffung neuer Stellen eintretenden Vakanzen übersteigt jeweils das Angebot die Nachfrage bedeutend. Nach einer Zusammenstellung des Synodalrates betrug auf Ende 1942 die Zahl der arbeitslosen Kandidaten 20. Wenn auch für Stellvertretungen von kürzerer oder längerer Dauer eine gewisse Reserve notwendig ist, so muss doch dem Bestreben, diesen jungen Arbeitskräften baldmöglichst ein ihrer Ausbildung entsprechendes Tätigkeitsgebiet zuzuweisen, volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dieses Problem bildete denn auch in der letzten Zeit im Synodalrat Gegenstand eingehender Erörterungen. Auch im Grossen Rat wurde die Frage bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion für 1941 diskutiert. Die Kirchensynode hat sich mit der Angelegenheit ebenfalls befasst

und in ihrer ordentlichen Sitzung vom 8. Dezember 1942 den Synodalarat ermächtigt, den Zinsertrag des Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden bis zu zwei Dritteln zur Indienststellung von stellenlosen Theologen (V. D. M.) zu verwenden. Seitherige Verhandlungen des Synodalarates mit verschiedenen grösseren Kirchgemeinden führten bereits zur Errichtung von Vikariaten in Fällen, wo der Pfarrer überlastet und auf die Mitarbeit einer jungen Hilfskraft angewiesen ist. An die Besoldung dieser Hilfskräfte sollen abmachungsgemäss die Kirchgemeinden die Hälfte beitragen. Für die andere Hälfte hätten nach der Auffassung des Synodalarates die kirchliche Zentralkasse und der Staat gemeinsam aufzukommen. Der Synodalarat setzt seine Bemühungen zur Arbeitsbeschaffung für die stellenlosen V. D. M. fort, und es wird über den Erfolg in einem spätern Zeitpunkt berichtet werden können.

In diesem Zusammenhang ist noch kurz hinzuweisen auf die Stellungnahme des Synodalarates und der Prüfungskommission zu den Gesuchen auswärtiger Bewerber um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Nach gemeinsamer Beratung wurde mehrheitlich beschlossen, gegenüber solchen Gesuchen grösste Zurückhaltung zu beobachten, von weitergehenden Massnahmen (Sperr) aber abzusehen.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Neben den in Abschnitt II hievor angeführten Erlassen ist hier noch ein Beschluss des Regierungsrates zu erwähnen, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl der Schweizerische Fussballverband erst vor einigen Jahren erklärte, dass er keine Veranstaltungen an hohen kirchlichen Feiertagen ansetze und sich bemühe, dass sich die angeschlossenen Vereine an seine Wegleitung halten, kam der Regierungsrat in den Fall, auf Ansuchen des Synodalarates und gemäss dem Antrag der Polizeidirektion ein in Biel auf Karfreitag, den 3. April 1942, angesetztes Fussballwettbewerb zu verbieten, wobei er sich von der Erwägung leiten liess, dass die Durchführung eines Fussballwettspiels am Karfreitag offensichtlich geeignet sei, grosse Kreise der bernischen Bevölkerung in ihren religiösen Gefühlen zu verletzen.

Im weitem fasste der Regierungsrat verschiedene Beschlüsse in internen Verwaltungsangelegenheiten, wie Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, Genehmigung von Dienststörungen für die Pfarrer in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Köniz, Bern-Friedenskirchgemeinde, Thun), Festsetzung von Wohnungs- und Holzentschädigungen usw.

Statistische Angaben.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	17
b) auswärtige Geistliche	5
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:	
a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen . . .	2
b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . .	6
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	2

4. Beurlaubungen:

a) auf kürzere bestimmte Zeit	0
b) auf unbestimmte Zeit	1

Die Kirchendirektion hat 15 Pfarrstellen und 1 Bezirkshelferstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1942 war einzig die Pfarrstelle Beatenberg unbesetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 15 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 8 Pfarrverwesern und 8 Vikarien.

In 15 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren durch stille Wahl bestätigt worden. In zwei Fällen erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, während sie in einem Fall abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat hat den bisherigen Inhaber der Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen, Pfarrer E. Schätti, für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren in seinem Amte bestätigt und als Bezirkshelfer für den Helfereibezirk Thun neu gewählt Wilfried Bollier, V. D. M. in Wimmis.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betrugen im Jahr 1942 insgesamt Fr. 2,222,519.90. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen ¹⁾ . . .	Fr. 1,828,892.—
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	» 57,944.55
Holzentschädigungen	» 79,571.10
Leibgedinge	» 5,000.—
Theologische Prüfungskommission . . .	» 1,942.25
Mietzinse	» 245,870.—
Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	» 3,300.—
	Fr. 2,222,519.90

B. Römisch-katholische Kirche.

Bistum Basel. Der Bischof von Basel-Lugano, Dr. Franz von Streng, hat an Stelle des zurückgetretenen Domdekans Thomas Buholzer als *Generalvikar für den deutschen Bistumsteil* ernannt Domherr Dr. Gustav Lisi-bach in Solothurn. Domherr Lisibach behält auch das Kanzleramt des Bistums Basel bei.

Römisch-katholische Kirchgemeinden im alten Kantonsteil; Beitrag an die Besoldungen der Geistlichen. An die Besoldungen der Geistlichen der durch Dekret vom 8. März 1939 neu errichteten acht römisch-katholischen Kirchgemeinden hat der Staat gemäss § 5 dieses Dekretes für die Jahre 1942, 1943 und 1944 einen Beitrag von 50 Rp. auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der betreffenden Kirchgemeinden zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung. Weil eine Ausscheidung nach Konfessionen gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 noch nicht vorliegt, musste der Beitrag für 1942 vorläufig

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

auf Grund der Volkszählung von 1930 berechnet werden. Eine endgültige Berechnung und, gestützt auf diese, eine allfällige Nachzahlung oder Rückvergütung bleibt vorbehalten.

Unter diesem Vorbehalt wurde die Kirchendirektion vom Regierungsrat ermächtigt, den in Frage stehenden acht Kirchgemeinden für 1942 einen Beitrag von insgesamt Fr. 11,105 zu Lasten von Budgetrubrik V. C. 1 auszurichten. Gemäss dem Antrag der römisch-katholischen Kommission ist dieser Betrag unter die acht Kirchgemeinden gleichmässig verteilt worden.

Prüfungsreglement. Gemäss dem Antrag der römisch-katholisch-theologischen Prüfungskommission hat der Regierungsrat am 10. April 1942 das in Abschnitt II hievor erwähnte Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern erlassen. Durch dieses Reglement wurde das frühere, für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche gemeinsam geltende, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Prüfungsreglement vom 4. August 1880 aufgehoben, ebenso der Beschluss des Regierungsrates vom 27. September 1921 über die Prüfungsgebühren der Kandidaten der katholischen Theologie.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

- | | |
|--|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst: | |
| a) Priesteramtskandidaten | 8 |
| b) auswärtige Geistliche | 0 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst: | |
| a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen | 0 |
| b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . | 0 |
| 3. Verstorben: | |
| a) im aktiven Kirchendienst | 0 |
| b) im Ruhestand | 2 |
| 4. Beurlaubungen | 1 |

Die Kirchendirektion hat 3 Pfarrstellen zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1942 war die Pfarrstelle Interlaken unbesetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 4 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 6 Vikarien.

In 11 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1942 Fr. 525,515.85. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen ¹⁾	Fr. 468,513.95
Wohnungsentschädigungen	» 4,500.—
Holzentschädigungen	» 1,800.—
Leibgedinge	» 37,272.60
Bischof: Beitrag an Besoldung und Verwaltungskosten	» 5,047.90
Besoldungen der Domherren	» 8,381.40
	Fr. 525,515.85

C. Christkatholische Kirche.

Prüfungsreglement. Für die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern hat der Regierungsrat gemäss dem Antrag der christkatholisch-theologischen Prüfungskommission aus den an anderer Stelle erwähnten Gründen am 10. April 1942 ebenfalls ein neues Reglement aufgestellt (vide Abschnitt II hievor).

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1942 Fr. 43,161.50. Sie setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Besoldungen der Geistlichen ¹⁾	Fr. 37,711.50
Wohnungsentschädigungen	» 1,300.—
Holzentschädigungen	» 1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	» 2,750.—
	Fr. 43,161.50

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

Bern, den 12. Mai 1943.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1943.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**